

Allgemeine Erklärung zur Konformität nach PPWR

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)
für bedruckte und konfektionierte Verpackungen aus Papier und Karton:

Lieferant / Aussteller:	EGGER Druck + Medien GmbH, Lechwiesenstraße 23, 86899 Landsberg am Lech mit Onlineshop www.madika.de
Geltungsbereich:	Bedruckte und konfektionierte Verpackungen aus Vollkarton (Faltschachteln, Banderolen, Klappdeckel-, Hohlwand-, Magnet-, Schiebe- und Stülpdeckelschachteln, Schubert, Adventskalender, Inlays u. ä.) und/oder Wellpappe (Versandkartons, Verstärkungen), hergestellt im Digitaldruck- und/oder Bogenoffsetverfahren, einschließlich Lackierung, Veredelung und Konfektionierung.
Stand der Erklärung:	11. August 2026 – wird bei wesentlichen Änderungen der Rezepturen oder Lieferantenerklärungen aktualisiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verpackungshersteller fertigen wir für unsere Kunden bedruckte und konfektionierte Verpackungen aus Karton und/oder Wellpappe. Mit der vorliegenden Erklärung informieren wir Sie über die Einhaltung der stofflichen Anforderungen der ab dem 12. August 2026 geltenden Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie der einschlägigen Lebensmittelkontaktvorschriften, soweit diese unsere Lieferungen betreffen. Sie ist Grundlage für Ihre eigene, produktbezogene Konformitätsdokumentation.

1. Vorbemerkung zur Verantwortlichkeit

EGGER Druck + Medien GmbH tritt gegenüber ihren Kunden im Regelfall als Lieferant im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR auf. Die von uns hergestellten Verpackungen und Produkte werden im Standardgeschäft unter dem Namen bzw. der Marke unserer Auftraggeber in Verkehr gebracht.

Die Verantwortung für die Konformitätsbewertung der fertigen, ggf. befüllten Verpackung, die Ausstellung der produktbezogenen EU-Konformitätserklärung nach Art. 39 PPWR sowie die Führung der technischen Dokumentation nach Anhang VII gegenüber Marktüberwachungsbehörden verbleibt in diesen Fällen beim jeweiligen Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR – in der Regel unserem Auftraggeber als Inverkehrbringer bzw. Markeninhaber. Dies gilt gleichermaßen für Primärverpackungen mit und ohne Lebensmittelkontakt wie für Um- und Sekundärverpackungen.

Die vorliegende Erklärung stellt die Ihnen als Erzeuger zustehenden Lieferanteninformationen gemäß Art. 16 Abs. 1 PPWR zur Verfügung. Sie ersetzt keine produktspezifische oder unternehmensbezogene Konformitätserklärung des Inverkehrbringers. Sonderkonstellationen, in denen ausnahmsweise eine abweichende Rollenverteilung greifen kann (z. B. Kleinstunternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b PPWR mit Sitz im selben Mitgliedstaat), klären wir mit den betroffenen Kunden individuell.

2. Geltungsbereich dieser Erklärung

Diese allgemeine Erklärung gilt für sämtliche bei EGGER Druck + Medien GmbH (samt Onlineshop www.madika.de) hergestellten bedruckten und konfektionierten Verpackungserzeugnisse aus Karton und/oder Wellpappe, sofern für den konkreten Auftrag keine abweichende, produktspezifische Erklärung vorliegt.

Nicht abgedeckt sind – hierfür stellen wir auf Anfrage produktspezifische Erklärungen aus:

- Verpackungen mit Magnetverschlüssen oder sonstigen Metall-/Sonderkomponenten,
- Kunststoffverpackungen und Verpackungen mit Kunststoff-Barriereschichten (hier gilt zusätzlich Verordnung (EU) Nr. 10/2011 – bitte produktspezifische Nachweise anfragen),
- Verpackungen mit funktionellen Barrieren im Sinne von Art. 13/14 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011,
- von Dritten beigestellte, nicht bei uns bedruckte oder weiterverarbeitete Materialien.

3. Schwermetallgrenzwert – Art. 5 Abs. 4 PPWR

Die Verordnung (EU) 2025/40 schreibt vor, dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg nicht überschreiten darf (in inhaltlicher Fortführung von Art. 11 der Richtlinie 94/62/EG).

Hiermit erklären wir, dass sämtliche von uns eingesetzten Materialien und Fertigungsstoffe – Grundmaterialien, Druckfarben, Lacke, Kaschierfolien, Prägefolien, Klebstoffe, Klebebänder und Zusatzkomponenten – diesen kombinierten Grenzwert von 100 mg/kg einhalten. Grundlage dieser Erklärung sind die uns vorliegenden, produktbezogen und in regelmäßigen Abständen aktualisierten Konformitätsbestätigungen unserer Material-, Farben-, Lack- und Komponentenlieferanten sowie unsere eigene Bewertung.

4. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) – Art. 5 Abs. 5 PPWR

Die PPWR untersagt das Inverkehrbringen von Lebensmittelkontakt-Verpackungen mit PFAS-Konzentrationen oberhalb der in Art. 5 Abs. 5 genannten Grenzwerte, soweit nicht ohnehin ein anderweitiges unionsrechtliches Verbot besteht.

Wir verfolgen hierzu das Prinzip „Absence by design“ (vgl. EU-Kommission, PPWR-FAQ Abschnitt III Q14): In unserer eigenen Fertigung setzen wir ausschließlich wasserbasierte Digitaldruckfarben sowie PFAS-freie Dispersionslacke ein; PFAS werden in unserer Produktion zu keinem Zeitpunkt gezielt eingesetzt. Für zugekaufte Materialien (Kartone, Klebstoffe, Klebebänder, Folien) sowie für extern vergebene Druck- und Veredelungsleistungen liegen uns schriftliche Bestätigungen der Hersteller bzw. Dienstleister vor, dass keine PFAS absichtlich zugesetzt oder eingesetzt werden. Produktspezifische PFAS-Nachweise für Lebensmittelkontaktanwendungen stellen wir auf Anfrage gesondert zur Verfügung.

5. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Wir bestätigen, dass in den von uns eingesetzten Materialien keine Stoffe der ECHA-Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) oberhalb der Meldeschwelle von 0,1 Massenprozent gemäß Art. 33 REACH enthalten sind und die stoffbezogenen Beschränkungen nach Anhang XVII REACH eingehalten werden.

6. Bestätigungen nach Fertigungskomponenten

Die nachfolgende Übersicht fasst die Konformitätsaussagen für alle in unserer Fertigung eingesetzten Komponenten zusammen:

Komponente	Konformitätsaussage
Grundmaterial (Karton)	Frischfaser- und Recyclingkartone (Chromokarton GC1, Chromosulfatkarton GZ, Chromoduplexkarton GD2, Naturkarton, Graskarton, 100 % Recyclingmaterial) sowie Wellpappe. Alle Sorten halten den Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR ein; SVHC-Freiheit nach Art. 33 REACH und die Abwesenheit absichtlich zugesetzter PFAS sind durch Herstellerbestätigungen dokumentiert.
Druck	Digitaldruck mit wasserbasierten, mineralölfreien und deinkbaren Druckfarben. Bei Bogenoffsetdruck kommen migrationsarme, mineralölfreie und deinkbare Farbsysteme zum Einsatz, deren PPWR-Konformität (Schwermetalle, PFAS-Freiheit) uns schriftlich bestätigt ist. Druckfarben sind gemäß Art. 3 Nr. 24 PPWR – unabhängig vom Masseanteil – von der Verbundverpackungs-Definition ausgenommen.
Lackierung	Wasserbasierte Dispersionslacke (matt, seidenmatt, stumpfmatt, glänzend) aus eigener Fertigung sowie von externen Druckpartnern. Schwermetallgrenzwert eingehalten, PFAS-frei formuliert. Lacke sind gemäß Art. 3 Nr. 24 PPWR von der Verbundverpackungs-Definition ausgenommen.
Folienkaschierung / Cellophanierung	Polypropylen-Kaschierfolien externer Veredelungspartner. Schwermetallgrenzwert und REACH-Konformität sind durch Lieferantenbestätigungen dokumentiert. Hinweis: Eine Folienkaschierung begründet eine Verbundverpackung der Kategorie 3 gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR; die Recyclingfähigkeitseinstufung erfolgt insoweit produktspezifisch.
Heißfolienprägung	Prägefolien halten den Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR ein und erfüllen die REACH-Anforderungen gemäß Lieferantenbestätigung. Der übertragene Schichtauftrag liegt unterhalb der Bagatellschwelle des Art. 3 Nr. 24 PPWR und begründet keine Verbundverpackung.
Konfektionierung (Klebstoffe)	Wasserbasierter Dispersionsklebstoff (maschinelle Verklebung) sowie doppelseitiges Klebeband (maschinelle und manuelle Konfektionierung). Für beide Systeme liegen vollständige Bestätigungen zu Schwermetallen (Art. 5 Abs. 4), REACH-SVHC und PFAS-Freiheit vor. Klebstoffe sind gemäß Art. 3 Nr. 24 PPWR von der Verbundverpackungs-Definition ausgenommen.
Zusatzkomponenten	Schaumstoffeinlagen aus Polyethylen (PE): Schwermetallgrenzwert, REACH-SVHC, PFAS-Freiheit und HBCD-Freiheit sind durch Herstellerbestätigungen dokumentiert. Papierbasiertes Füllmaterial: konform entsprechend den Angaben zum Grundmaterial. Für weitere Sonderkomponenten (z. B. Magnetverschlüsse) siehe Abschnitt 2.

7. Mineralölfreie Druckfarben (MOSH/MOAH)

Ergänzend bestätigen wir, dass sämtliche in unserer Fertigung sowie bei unseren Druckpartnern eingesetzten Druckfarben mineralölfrei ausgearbeitet sind. Diese Anforderung ist nicht Bestandteil der PPWR; wir orientieren uns am branchenweit anerkannten Minimierungsgebot.

8. Recyclingfähigkeit – Art. 6 PPWR

Unsere Standardverpackungen bestehen im Kern aus einem monomateriellen Werkstoff (Papier/Karton) ohne Kunststoffbeschichtung oder sonstige Barrierschicht. Bedruckung, Lackierung und Klebstoffe begründen keine „Verbundverpackung“ im Sinne von Art. 3 Nr. 24 PPWR, da sie nach dieser Begriffsbestimmung ausdrücklich – unabhängig von ihrem Masseanteil – ausgenommen sind. Diese Verpackungen sind als recyclingfähige, monomaterielle Papier-/Kartonverpackungen (Kategorie 2 gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR) einzustufen. Verpackungen mit Folienkaschierung oder folienhinterklebtem Sichtfenster sind demgegenüber als Verbundverpackung, überwiegend aus Papier/Pappe (Kategorie 3), einzustufen; die Einordnung teilen wir jeweils produktspezifisch mit.

9. Grundlage, Nachweise und Aktualität

Diese Erklärung beruht auf dem zum oben genannten aktuellen Kenntnisstand sowie auf den uns vorliegenden Konformitätserklärungen, Rezepturangaben und Sicherheitsdatenblättern unserer Material-, Farben-, Lack- und Komponentenlieferanten. Änderungen an Rezepturen oder in der Lieferantenkette verfolgen wir nach; bei wesentlichen Änderungen aktualisieren wir diese Erklärung. Produktspezifische Einzelnachweise (z. B. konkrete Konstruktionsnummer, verwendetes Farbsystem, Kartonqualität, auftragsbezogene Material- und Unbedenklichkeitserklärungen) stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne gesondert zur Verfügung.

10. Hinweis

Diese allgemeine Erklärung ersetzt nicht die eigene Konformitätsbewertung und -dokumentation, die der Erzeuger bzw. Inverkehrbringer der befüllten Verpackung gemäß PPWR zu erstellen und vorzuhalten hat.

Für Rückfragen zu den hier gemachten Angaben steht Ihnen der oben genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EGGER Druck + Medien GmbH